

das Ende des Lebens, das man im Zeitlichen zu führen glaube“²⁹). Nach einer kleinen Vorlesung oder Belehrung darüber, daß „nach der Norm des [römischen] Civilrechts Ihr, geliebteste Söhne, in dieser Welt unsere eigene Person darstellt“³⁰), entschließt sich der kaiserliche Patient, um nicht „intestat“ zu vercheiden, nunmehr noch ein „nunkupatives Testament“ zu verfassen. Hätte der Kaiser dieses Nunkupativ-Testament nicht gemacht, so wäre er freilich immer noch nicht intestat verstorben, da er ja angeblich acht Tage zuvor W ausgefertigt hatte³¹). Das Unglück wäre auch sonst nicht zu groß gewesen, da das Vorhandensein von Söhnen irgendwelche Intestatserben ohnedies ausschloß³²); und der bei Privatleuten gefährlichste Intestatserbe, der Fiskus, kam in diesem Fall ja nicht in Betracht. Aus dieser Besorgnis heraus also brauchte der Kaiser sich kaum veranlaßt gesehen zu haben, nun noch ein *nuncupativum testamentum quod sine scriptis dicitur* zu hinterlassen, wie es das römische Recht z. B. im Falle angeborener oder erworbener Blindheit wie auch im Falle von Analphabetentum des Testators und sonstigem Unvermögen vorsieht, wobei der Testator, falls sieben Zeugen mit dem Notar als achtem anwesend sind, weder eigenhändig die Namen der Erben einträgt, wie das sonst seine Pflicht war, noch auch den eignen Namen eigenhändig unterschreibt³³). Dies erklärt dann wohl auch in E

159 n. 5 [Venedig, 1575], fol. 45^v, wie gewiß schon viele vor ihm), weil ja jedes Testament privatrechtlich ist; und wenn ein Herrscher (wie etwa Karl d. Gr.) sein Reich unter die Söhne aufteilt, so überrascht uns eben die Tatsache, daß hier das Reich „privatrechtlich“ behandelt wurde. Daß im übrigen dem Privatrecht entnommene Maximen (wie etwa das bekannte *Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur* [Cod. 5, 59, 5, 2]; hierzu Gaines Post, *Traditio* 4 [1946] 179 ff.) formbildend und schließlich maßgebend auch für das öffentliche Recht werden konnten, ist eine im Spätmittelalter allenthalben zu beobachtende Erscheinung. Einen rechtlichen Unterschied zwischen W und E vermag ich nicht zu entdecken.

²⁹) Wolf, S. 5 und dazu S. 23, wo das Wort [*finis vite...*] *credite* trotz besserer Einsicht (S. 5, Anm. 3 b) als Imperativ aufgefaßt wird.

³⁰) S. unten S. 133.

³¹) Wolf, S. 13 Anm. 27 und S. 19 f.

³²) Cod. 6, 14, 2: *existente filio... nemo potest intestato heres existere*; und dazu *Glossa ordinaria*, v. „*existere*“: *... per suum heredem quivis alius excluditur*.

³³) Da Cod. Theod. 4, 4, 2—5—7 nicht (oder nur fragmentarisch durch Justinians Codex) bekannt waren, so kommt für das Nunkupativtestament im wesentlichen in Betracht Cod. 6, 22, 8 (*ut carentes oculis seu morbo vel ita nati per nuncupationem suae condant moderamina voluntatis, praesentibus septem testibus... tabulario etiam:... ut sine scriptis testentur*), und Cod. 6,